



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Merkblatt Angehörige

Merkblatt zur Definition von Angehörigen

im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Gemäß Nr. 4.2.3 der Förderrichtlinie über die Förderung von Unternehmensberatungen für KMU können Beratungen von Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht gefördert werden.

Hierzu zählen:

- Verwandte und Verschwägte gerader Linie
- der Ehegatte
- der Lebenspartner
- der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
- Geschwister
- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister
- Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

1. Januar 2023



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.